Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen VLP

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen VLP

Die Vorlage zu einem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung
stand im Mittelpunkt unserer Tätigkeit in den vergangenen Frühjahrsmonaten. Der Delegierte für Wohnungsbau, dipl. Ing. Fritz Berger, erteilte uns am 10. Januar 1972 den Auftrag, für die Handhabung dieses Bundesbeschlusses eine Wegleitung zu erarbeiten. Mit der Arbeit an diesem in Aussicht stehenden Auftrag begannen wir im Dezember 1971. Dank der Mitwirkung privater Planungsbüros, einer kantonalen Planungsstelle, schweizerischen Organisationen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes sowie von Amtsstellen und Mitgliedern einer Kommission des Bundes waren wir in der Lage, den ersten Entwurf zu einer Wegleitung den Mitgliedern der parlamentarischen Kommissionen zur Behandlung des dringlichen Bundesbeschlusses bereits am 11. Februar 1972 zuzustellen. Gleichzeitig richteten wir an diese Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen eine Eingabe, in der wir Ergänzungen und Abänderungen des Entwurfes des Bundesrates vom 26. Januar 1972 vorschlugen. Die ständerätliche Kommission und der Ständerat entsprachen unseren Anliegen nur zu einem kleinen Teil. In der Detailberatung des Nationalrates vom 9. März 1972 wurde unseren Wünschen in einem wesentlich weiteren Rahmen Rechnung getragen. Im Zeitpunkt der Niederschrift dieses Berichtes steht der Beschluss des Ständerates zu den Differenzen gegenüber dem nationalrätlichen Text noch aus. Wenn der Ständerat den Beschlüssen des Nationalrates beipflichtet und an der Schlussabstimmung die absolute Mehrheit der Mitglieder beider Räte dem Beschluss zustimmt, darf in Kürze mit einer wesentlichen Verbesserung auf dem Gebiete des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes für die Zeit bis Ende 1975 gerechnet werden. Unsere Geschäftsleitung befasste sich am 29. Februar 1972 eingehend mit der bundesrätlichen Vorlage. Gleichzeitig stimmte sie dem Inhalt des Entwurfes der Wegleitung zu.

Gewässerschutzgesetz
Im vergangenen Monat orientierten wir alle Kantonsregierungen schriftlich über das neue Gewässerschutzgesetz, soweit sich dieses auf die Raumplanung auswirkt, und über den dringlichen Bundesbeschluss. Zudem richteten wir an die Gemeinderäte aller Kantone — mit Ausnahme derjenigen, in denen die Ausgangslage wegen des geltenden kantonalen Rechts anders ist — ein Rundschreiben, das im Anschluss an diese Mitteilungen abgedruckt ist.

Baulinien an Strassen
Am 21. Januar 1972 teilten wir der Direktion des ORL-Institutes mit, dass wir im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kantonalen Baudirektorenkonferenz die Herausgabe von Richtlinien über Baulinien an Strassen in schon überbauten, in neu zu überbauenden und in voraussichtlich nicht zu überbauenden Gebieten als wünschbar betrachten. Vier Tage später schrieben wir dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz, dass nach unserem Dafürhalten ein Bundesgesetz über Umweltschutz auch das Institut der Baulinien an Strassen behandeln sollte. Der Direktor des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz, dipl. Ing. F. Baldinger, antwortete uns am 22. Februar 1972, es entspreche auch seiner Meinung, dass im neuen Bundesgesetz zu Art. 24septies BV dem engen Konnex zwischen Umweltschutz und Raumplanung Rechnung zu tragen sei: «Den Verkehrsmassnahmen wird in diesem Zusammenhang besondere Beachtung zuteil werden.»

Baubewilligungen, Orts- und Quartierplanung
Die Regionalplanungsgruppe der Westschweiz hatte vor, eine Studie über die Abwicklung des Baubewilligungs-, des Orts- und des Quartierplanungsverfahrens in Auftrag zu geben. Unsere Geschäftsleitung hielt dafür, dass es sich dabei um ein schweizerisches Problem handelt. Wir baten daher das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau am 8. März 1972, den Sachverhalt über das Baubewilligungs-, das Orts- und Quartierplanungsverfahren in den Kantonen und über die Zeitdauer der Behandlung von Baubewilligungen, von Orts- und Quartierplanungen abzuklären. Erst wenn diese Arbeit vorliegt, lässt sich entscheiden, ob es nötig ist, das Verfahren in einzelnen Kantonen und Gemeinden nach Möglichkeit zu verbessern. Auf jeden Fall dürfte eine Beschleunigung des Verfahrens nicht zu Lasten einer eingehenden Ueberprüfung der Baugesuche sowie der Orts- und Quartierplanungen gehen. Anderseits sollten unnötige Verzögerungen bei der Behandlung von Baugesuchen sowie von Orts- und Quartierplanungen im Genehmigungsverfahren verhindert werden, entstehen doch dadurch erhebliche immaterielle und materielle Schäden.

Diverses
Der 5. März 1972 wird wohl in die Annalen der schweizerischen Geschichte der Raumplanung nicht weniger eingehen als der 14. September 1969, an dem die Art. 22ter und quater in die Bundesverfassung aufgenommen wurden. Der neu in die Bundesverfassung eingefügte Art. 34sexies ermächtigt in seinem Abs. 3 den Bund, «die zur Erschliessung von Land für den Wohnungsbau sowie für die Baurationalisierung nötigen rechtlichen Vorschriften zu erlassen». Der Eidgenossenschaft steht somit die Zuständigkeit zu, über das Erschliessungsrecht und die Erschliessungsbeiträge zu legiferieren. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eröffnete in der Zwischenzeit das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum (Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz). Es ist möglich, dass dieses Gesetz von den eidgenössischen Räten vor dem Bundesgesetz über die Raumplanung verabschiedet wird.

Wir wurden im weiteren zur Vernehmlassung zu den Vorentwürfen der beiden Vollzugsverordnungen zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung eingeladen. Unsere Stellungnahme hatte bis zum 7. April 1972 zu erfolgen. Beide Verordnungen, vor allem aber die allgemeine Vollziehungsverordnung, werden indirekt für die weitere Besiedelung der Schweiz von grosser Tragweite sein. Genugtuung erfüllt uns über den aktiven Einsatz der Bundesbehörden, auf die weitere Besiedelung unseres Landes in einer Art und Weise Einfluss zu nehmen, die unserer Auffassung weitgehend entspricht. Für manche Anliegen, die heute kaum mehr umstritten sind, hat sich unsere Vereinigung seit Jahren nachdrücklich eingesetzt.

Die Geschäftsleitung trat in der Berichtsperiode am 20. Januar und am 29. Februar 1972 zu Sitzungen zusammen. Vertreter der Geschäftsleitung wurden am 20. Januar zu einem ebenso angenehmen wie fruchtbaren Gedankenaustausch vom Vorstand der Kantonalen Baudirektorenkonferenz unter dem Vorsitz von Regierungspräsident E. Schneider, Bern, empfangen. Unser Sekretär, Oberrichter M. Baschung, Schaffhausen, befasste sich wiederum vorwiegend mit Fragen der Gesetzgebung und der Gesetzesanwendung. Er erarbeitete den Entwurf zu einer Schutzverordnung für die Oberengadiner Seenlandschaft zuhanden der Regierung des Kantons Graubünden. Der Berichterstatter referierte am 9. März 1972 am Schweizerischen Institut für gewerbliche Wirtschaft an der Hochschule St. Gallen über die Vereinheitlichung der Baugesetzgebung.
Der Ständerat stimmte dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung in der Fassung des Nationalrates zu; der Bundesbeschluss wurde von den eidgenössischen Räten am 17. März 1972 verabschiedet.

Bern, 22. März 1972

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

Rundschreiben an die Gemeinderäte

Am 13. Januar 1972 ist die Referendumsfrist gegen das neue Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 unbenützt abgelaufen. Man darf erwarten, dass der Bundesrat dieses Gesetz gleichzeitig mit der Vollziehungsverordnung in einigen Monaten in Kraft setzt. Wir gestatten uns, Sie im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kantonalen Baudirektorenkonferenz über das zukünftige Recht zu orientieren und Ihnen gleichzeitig unsere Anliegen zu unterbreiten.
Das neue Gewässerschutzgesetz des Bundes enthält Vorschriften, die für die weitere Besiedelung jeder Gemeinde aussergewöhnlich bedeutsam sind. Dies gilt vor allem für Art. 19 in Verbindung mit Art. 20 des Gesetzes, die bestimmen, dass dort, wo Bauzonen ausgeschieden wurden, Bewilligungen für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art nur noch innerhalb der Bauzone bewilligt werden dürfen, wobei überdies der Anschluss der Abwässer an die Kanalisation gewährleistet werden muss. Wo noch keine Bauzonen bestehen, dürfen Neu- und Umbauten nur im Bereich des generellen Kanalisationsprojektes bewilligt werden; der Anschluss der Abwässer an die Kanalisation muss ebenfalls gesichert werden können. Innerhalb der Bauzone oder, wo solche fehlen, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz ausnahmsweise Baubewilligungen für kleinere Gebäude und Anlagen erteilen, die aus zwingenden Gründen noch nicht angeschlossen werden können, «sofern die Voraussetzungen für den Anschluss kurzfristig geschaffen werden und für die Zwischenzeit eine andere befriedigende Art der Abwasserreinigung sichergestellt ist». Die Vollziehungsverordnung wird darüber zu bestimmen haben, was in jenen Gemeinden zu geschehen hat, in denen weder Bauzonen noch generelle Kanalisationsprojekte bestehen. Auf jeden Fall muss auch hier damit gerechnet werden, dass der für das Bauen zulässige Bereich indirekt durch die Bestimmungen über den Gewässerschutz sehr eingeschränkt wird. Hingegen muss überall für standortgebundene Bauten die Möglichkeit bestehen, Ausnahmebewilligungen zu gewähren. Das Bundesgesetz über den Gewässerschutz ermächtigt den Bundesrat, in der Vollziehungsverordnung Grundsätze für standortgebundene Bauten aufzustellen. Wir glauben aber, dass Ferienhäuser nicht als standortgebundene Bauten gelten können.

Bundesrecht geht dem kantonalen und kommunalen Recht vor und ist von Amtes wegen anzuwenden, es sei denn, dass ausnahmsweise das kantonale Recht strengere Vorschriften enthält als das Bundesrecht. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Gewässerschutz fallen daher wesentliche Vorschriften der Kantone und Gemeinden dahin. So sind zum Beispiel in Gemeinden mit Bauzonen unabhängig vom Wortlaut des Gemeindebaureglementes über das Bauen im übrigen Gemeindegebiet oder in Landwirtschaftszonen keine Bauten mehr ausserhalb der Bauzonen zulässig; vorbehalten bleibt nur die Bewilligung standortgebundener Bauten. Sie erkennen sicher, dass damit der Streubauweise ein wirksamer Riegel geschoben wird. Das neue Gewässerschutzgesetz stimmt mit der Zielsetzung des Bundesrates überein, der den eidgenössischen Räten einen dringlichen Bundesbeschluss für Massnahmen der Raumplanung vorschlägt, um die Freihaltung jener Gebiete sicherzustellen, deren unkontrollierte Ueberbauung wichtigen öffentlichen Interessen widerspräche. «Im Vordergrund steht der Landschaftsschutz, namentlich das Bestreben, Erholungsgebiete, Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart, Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung zu erhalten. Zu schützen sind nicht nur die Gebirgslandschaften der Alpen und des Juras, sondern auch die Gebiete der Naherholung in der Umgebung der grösseren Agglomerationen des Mittellandes», wird in einem Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 9. November 1971 ausgeführt. Wir sind überzeugt, dass Sie die Berechtigung dieser ausserordentlich wichtigen Anliegen erkennen. Dürfen wir Sie daher um Ihre Hilfe bitten, damit folgende zwei Gefahren gebannt werden können:
1. Vor dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über den Gewässerschutz und vor der Ausscheidung der provisorischen Freihaltegebiete durch die Kantone, gestützt auf den bevorstehenden dringlichen Bundesbeschluss für Massnahmen der Raumplanung, könnten mancherorts Baugesuche eingereicht werden, die nachher nicht mehr bewilligt werden dürfen. Dadurch würden höchst unerwünschte Präjudizien geschaffen, die im Volk mit Recht grossen Unwillen hervorrufen dürften. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, möglichst rasch eine Bausperre oder einen Baubann zu erlassen, wenn Sie nach kantonalem Recht dazu ermächtigt sind, um die nächsten, besonders schwierigen Monate zu überbrücken.
2. Viele Bauzonen und generelle Kanalisationsprojekte sind zu gross. Die Ausführung der Erschliessungsanlagen kostet daher zu viel und belastet die Gemeinden übermässig. Wir raten den Gemeinden, deren Bauzonen bzw. deren generelle Kanalisationsbereiche für eine mehr als zweieinhalb- bis dreifache Bevölkerung Platz bieten, ihre Planung ungesäumt zu überprüfen. Es dürfte zweckmässig sein, gleichzeitig mit der Revision auch für wesentliche Teile jenes Gebietes, das eingezont ist oder innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes liegt, eine Bausperre oder einen Baubann zu verhängen. Anderseits halten wir es für bedeutsam, dass Bauzonen, die dem Bedarf der Bevölkerung in den nächsten 15 Jahren entsprechen, möglichst rasch erschlossen werden. Der Bund bietet bei der Erschliessung seine Hilfe an, wenn die planerischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören Vorschriften über die Erhebung angemessener Beiträge der Grundeigentümer und über deren rasche Fälligkeit. Mit grossem Bedauern stellen wir fest, dass gerade diese Voraussetzung mancherorts nicht vorliegt. Wir gestatten uns abschliessend den Hinweis, dass wir im Herbst dieses Jahres Kurse durchführen werden, um die Konsequenzen des neuen Bundesgesetzes über den Gewässerschutz für die Gemeinden eingehend zu erläutern und um zugleich die Anforderungen an die Hilfe des Bundes bei der Erschliessung breiteren Kreisen bekanntzumachen.